



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

27.07.2023

Nur per E-Mail

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Aktenzeichen VIII A 2 / VIII
A 3/ 61.05.05.05
bei Antwort bitte angeben

Frau Umlauf-Schülke/ Herr
Kortzak
Telefon: 0211 4566-856

petra.umauf-
schuelke@munv.nrw.de
martin.kortzak@munv.nrw.
de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Kreislaufwirtschaft

Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

Meinen Erlass vom 26. Oktober 2022¹ Az. IV-3 61.05.05.05 zum Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV und den Übergangsvorschriften und -fristen des § 27 ErsatzbaustoffV ergänze ich wie folgt:

1. LAGA-Vollzugshilfe zur ErsatzbaustoffV

Die Bund-/ Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat einen Frage-Antwort-Katalog („FAQ zur ErsatzbaustoffV“) als Vollzugshilfe erarbeitet und Version 1 (Bearbeitungsstand 07.02.2023) veröffentlicht.

Der LAGA-Ad-hoc-Ausschuss hat sich auf Grund der Vielzahl von Fragen bei der Erarbeitung des Frage-Antwort-Kataloges („FAQ zur ErsatzbaustoffV“) darauf verständigt, die Erarbeitung der Vollzugshilfe in mehreren Teilen („Version 1“ und „Version 2“ und „Version 3“) durchzuführen. Der vorliegende Teil 1 des Frage-Antwort-Kataloges wird daher zeitnah durch einen 2. und ggf. nachfolgend durch einen 3. Teil ergänzt, die nach Zustimmung der Umweltministerkonferenz (UMK) ebenfalls auf der LAGA-Homepage veröffentlicht werden.

Ich bitte um Berücksichtigung der LAGA-FAQ's zur ErsatzbaustoffV in der jeweils aktuellen Version bei abfall-, boden- oder wasserwirtschaftlichen Fragestellungen zum Vollzug der ErsatzbaustoffV in Nordrhein-Westfalen.

1

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/abfall/2022_10_26_NRW_Erlass_%C3%9Cbergangphase_ErsatzbaustoffV_final.pdf



Die **LAGA-FAQ's zur ErsatzbaustoffV** können unter folgendem Link von der LAGA-Homepage abgerufen werden:

https://www.laga-online.de/documents/faq-zur-ebv-version-1_1685085674.pdf

2. Landesinterne Arbeitsgruppe „Vollzug der ErsatzbaustoffV“

Vollzugsfragen und Fallbeispiele aus Nordrhein-Westfalen zur Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung wurden in einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Bezirksregierungen, der unteren Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte und der Landestraßenbauverwaltung diskutiert und beantwortet.

Die Protokolle der Arbeitsgruppensitzungen stehen ergänzend zu den LAGA-FAQ's zur Information und Verwendung im **Informationsportal Technischer Umweltschutz** unter folgendem Link bereit:

<https://www.umweltschutzportal-intern.nrw.de/abfall/abfall-kreislaufwirtschaft/kreislaufwirtschaft/mineralische-abfaelle>

Die „Themensammlung“ der von der Arbeitsgruppe aufbereiteten Fragen ist zur Orientierung diesem Erlass **als Anlage 1** beigelegt.

3. Überwachung der Herstellung und Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe

Um eine ordnungsgemäße Umsetzung der ErsatzbaustoffV in NRW zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Einhaltung der umweltschutzbezogenen Anforderungen an die ordnungsgemäße Herstellung, Güteüberwachung und Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe mindestens stichprobenartig im Rahmen der behördlichen Überwachung zu überprüfen.

Mit dem Wegfall der behördlichen Prüfung des Einbaus von Ersatzbaustoffen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren erhält die Überwachung der Herstellung qualitätsgesicherter, güteüberwachter Ersatzbaustoffe eine hohe Bedeutung. Der Verwender/ Bauherr, der eigenverantwortlich die Einhaltung der Einbaubedingungen prüft, muss sich darauf verlassen können, dass die vom Aufbereiter klassifizierte und garantierte Qualität des Ersatzbaustoffes eingehalten wird.

Die Bezirksregierungen und Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte werden gebeten, mit Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV der Überwachung von Aufbereitungsanlagen, die Ersatzbaustoffe herstellen, eine hohe Priorität einzuräumen und bei allen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätigen Aufbereitungsanlagen die Einhaltung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV an die Güteüberwachung zu überprüfen (insbesondere Abschnitt 2 und 3 der



ErsatzbaustoffV - Durchführung der Annahmekontrolle, Vorliegen eines aktuellen Eignungsnachweises sowie fortlaufende Fremd- und Eigenüberwachung).

Sofern bis Mitte 2024 keine turnusmäßige Regelüberwachung geplant ist, soll die Überwachung anlässlich des Inkrafttretens der Ersatzbaustoffverordnung durchgeführt werden.

Gleichermaßen bitte ich, die Überprüfung der Anforderungen an mobile Aufbereitungsanlagen sowie des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen auf Baustellen, u.a. im Hinblick auf die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach § 25, bei behördlicherseits bekannten Baumaßnahmen nach Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV zu intensivieren und mindestens stichprobenartig Vor-Ort-Prüfungen durchzuführen.

Als Hilfestellung für die medienübergreifende Umweltinspektion von stationären und mobilen Aufbereitungsanlagen, die Ersatzbaustoffe herstellen, wurde die als **Anlage 2** beigefügte Checkliste Ul-6-Abfall erarbeitet.

Über das Ergebnis der erstmaligen Überprüfungen bitte ich mir bis zum 30.06.2024 zu berichten.

4. Anerkannte Überwachungsstellen

4.1. i.S. § 2 Nr. 9 Buchst. a) ErsatzbaustoffV

Prüfstellen, die für die Fachgebiete D oder I nach RAP Stra 15 anerkannt sind, können Überwachungsstellen gem. § 2 Nr. 9 a) ErsatzbaustoffV sein. Werden Testate für einen güteüberwachten Ersatzbaustoff im Straßenbau NRW zur Verwendung außerhalb des FGSV Regelwerkes ausgestellt, ist eine Anerkennung nach D3 oder I2 gem. RAP Stra 15 erforderlich. In allen anderen Fällen ist eine Anerkennung nach I2 gem. RAP Stra 15 erforderlich.

In NRW anerkannte Überwachungsstellen sind in den Quartalsberichten „Güteüberwachung im Straßenbau“ unter www.gueteueberwachung.nrw.de bekannt gegeben.

4.2. i.S. § 2 Nr. 9 Buchst. b) ErsatzbaustoffV

Überwachungsstellen gem. § 2 Nr. 9 b) ErsatzbaustoffV können auch nach der DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditierte Stellen für mineralische Ersatzbaustoffe sein.



5. Kriterien zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft von Recyclingbaustoffen

Bis zu einer bundeseinheitlichen Regelung² gilt wie bisher die Einzelfallprüfung nach den Kriterien des § 5 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Feststellungen zum Ende der Abfalleigenschaft sind bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich für alle Materialklassen von Recyclingbaustoffen, die in der ErsatzbaustoffV geregelt sind, möglich.

Die Einstufung als Abfall/ Nicht-Abfall obliegt grundsätzlich dem Erzeuger/ Besitzer des Recyclingbaustoffes.

Eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde ist erforderlich, wenn sie in Zweifelsfällen hinzugezogen wird oder in Fällen, in denen die Einstufung des Erzeugers im Rahmen der behördlichen Überwachung nach § 47 Absatz 6 KrWG nicht geteilt wird.

Für die Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft von Recyclingbaustoffen an Hand der Kriterien des § 5 Absatz 1 KrWG i.V.m. § 7a KrWG gibt **Anlage 3** Hinweise.

Danach gilt, dass ein güteüberwachter Recyclingbaustoff der Materialklasse RC-1 bei nachgewiesener umweltfachlicher und bautechnischer Eignung i.S. von § 5 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 i.d.R. als Nicht-Abfall die Aufbereitungsanlage zur direkten Verwendung verlassen kann. Auf entsprechende Registerpflichten des Aufbereiters nach § 49 (2) Satz 2 i.V.m. § 24 (8) NachwV wird hingewiesen.

Für Recyclingbaustoffe der Materialklasse RC-1 sind auf Grund der (fast) uneingeschränkten Verwendbarkeit abfalltypische Gefahren mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten und das Risiko schädlicher Auswirkungen auf Mensch und Umwelt kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Für Recyclingbaustoffe der besten Materialklasse kann derzeit i.d.R. von einer positiven Marktnachfrage ausgegangen werden. Das Kriterium der Marktnachfrage in § 5 Absatz 1 Nr. 2 KrWG kann jedoch auf Grund regionaler Unterschiede in der Verfügbarkeit und tatsächlichen Nutzung auch bei RC-1 nur im Einzelfall bewertet werden.

Insbesondere bei den Kriterien „Marktnachfrage“ und „Schutz von Mensch und Umwelt“ ergeben sich qualitative Unterschiede zwischen den Materialklassen RC-1, RC-2 und RC-3. Bei nachgewiesener Einhaltung der Kriterien zur Bestimmung des Abfallendes im Sinne § 5 Absatz 1 KrWG können in Einzelfällen auch die Materialklassen RC-2 und RC-3 als Nicht-Abfall die Aufbereitungsanlage verlassen.

² BMUV erarbeitet derzeit eine „Abfallende-Verordnung“ für mineralische Stoffe



Bei Einhaltung der Anforderungen der ErsatzbaustoffV handelt es sich ab dem Zeitpunkt des Einbaus in ein technisches Bauwerk bei allen in der ErsatzbaustoffV geregelten Ersatzbaustoffarten und Materialklassen um Nicht-Abfälle. Die Ersatzbaustoffe verbleiben während der Nutzungsdauer im technischen Bauwerk und fallen beim späteren Rückbau und bei Bodeneingriffen i.d.R. erneut als Abfall an.

6. Nebenprodukte

Der Nebenproduktstatus bestimmter Ersatzbaustoffarten aus industriellen Prozessen ergibt sich aus den Kriterien des § 4 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 KrWG. Für den Vollzug in NRW steht der Leitfaden „Handlungshilfe zur behördlichen Prüfung des abfallrechtlichen Nebenproduktstatus“ zur Verfügung. Ich verweise dazu auf meinen Erlass vom 30. Januar 2023.

7. Verwaltungsaufgaben und Regelungen zu behördlichen Zuständigkeiten und zur behördlichen Zusammenarbeit

Eine Übersicht aller aus der Ersatzbaustoffverordnung resultierenden Verwaltungsaufgaben und behördlichen Zuständigkeiten ist **als Anlage 4** beigefügt.

Abweichend von den in §§ 1, 2 ZustVU geregelten Grundzuständigkeiten der Umweltschutzbehörden sind folgende Aufgabenzuweisungen zur ErsatzbaustoffV mit einer Änderung der ZustVU geplant:

- sofern Flächen und Anlagen unter Bergaufsicht betroffen sind, ist die BezReg Arnsberg zuständig
- § 12 Absatz 2 Satz 1: Entgegennahme des Prüfzeugnisses über den Eignungsnachweis gemäß § 5 Absatz 4
zuständig: LANUV
- § 12 Absatz 2 Satz 2: Bekanntgabe der Aufbereitungsanlagen, die über das Prüfungszeugnis nach § 12 Absatz 2 Satz 1 verfügen, im Internet
zuständig: LANUV
- § 13 Absatz 2 Satz 4: Entgegennahme der Unterrichtung der zuständigen Behörde über die Einstellung der Fremdüberwachung
zuständig: LANUV
- § 13 Absatz 3: Bekanntgabe der Einstellung der Fremdüberwachung im Internet
zuständig: LANUV



- § 13 Absatz 4 Satz 2: Entgegennahme der Mitteilung der Überwachungsstelle über die Wiederaufnahme der Fremdüberwachung
zuständig: LANUV
- § 13 Absatz 4 Satz 3: Bekanntgabe der Wiederaufnahme der Fremdüberwachung im Internet
zuständig: LANUV
- § 23: Dokumentation über die Verwendung anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe in einem Kataster
zuständig: Kreise und kreisfreie Städte.

Darüber hinaus ist geplant, dass § 3 der ZustVU für den Vollzug der Ersatzbaustoffverordnung keine Anwendung finden soll.

Die geplante Aufgabenzuweisung an das LANUV betrifft ausschließlich die für eine Veröffentlichung der Aufbereitungsanlagen mit Güteüberwachung notwendige Entgegennahme der Prüfzeugnisse sowie Entgegennahme der Information über die Einstellung einer Fremdüberwachung.

Die originäre Überwachungszuständigkeit des Betriebes einer Aufbereitungsanlage und ordnungsrechtliche Anordnungsbefugnis im Falle von Mängelfeststellungen bleibt durch die v.g. Aufgabenzuweisung an das LANUV unberührt.

Die Aufgabenzuweisung an das LANUV verfolgt das Ziel, eine transparente und einheitliche Umsetzung der Veröffentlichung von Informationen über die Lieferwerke güteüberwachter Ersatzbaustoffe in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Zur **Veröffentlichung der Lieferwerke** mit Güteschutz erfolgt derzeit die **Entwicklung einer Internetplattform**, die auf der **Homepage des LANUV** bereitgestellt werden soll. Bis zur Betriebsbereitschaft der neuen Internetplattform zu Ersatzbaustoffen in Nordrhein-Westfalen gilt ein einheitliches Formblatt „Testat für einen güteüberwachten Ersatzbaustoff im Straßenbau NRW“. Mit dem Testat werden alle Bereiche der Technischen Lieferbedingungen (TL) auf einer Seite zusammengestellt (siehe Muster **Anlage 5**). Die Veröffentlichung der Testate erfolgt vorerst in Form von Quartalsberichten „Güteüberwachung im Straßenbau“ unter www.gueteueberwachung.nrw.de.

Das Verfahren zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), mit dem u.a. die ErsatzbaustoffV als neues Regelwerk in die Verzeichnisse der Anlage zur ZustVU integriert wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschlossen.



Ich bitte im Rahmen der behördlichen Zusammenarbeit beim Vollzug der ErsatzbaustoffV folgendes zu beachten:

- Das LANUV wird gebeten, die entgegengenommenen Prüfzeugnisse der Güteüberwachung an die jeweils örtlich zuständige Umweltüberwachungsbehörde weiterzuleiten.
Dazu ist die Erstellung eines Email-Verteilers erforderlich. Daher bitte ich die Kreise und kreisfreien Städte sowie die Bezirksregierung **bis zum 31. August 2023** eine E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) anzugeben, an die das LANUV vorliegende Informationen und Dokumente adressieren kann.
- Umgekehrt bitte ich die Bezirksregierungen und unteren Umweltschutzbehörden die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätigen Aufbereitungsanlagen, die mineralische Ersatzbaustoffe herstellen, darüber zu unterrichten, dass neu erstellte oder aktualisierte Prüfzeugnisse über den Eignungsnachweis nach § 5 ErsatzbaustoffV auch dem LANUV an folgendes Funktionspostfach fachbereich71@lanuv.nrw.de in elektronischer Form zu übermitteln sind.

8. Ersatzbaustoffkataster und Entgegennahme der Anzeigen

In § 23 ErsatzbaustoffV wird festgelegt, dass durch die zuständige Behörde die Verwendung anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe in einem Kataster dokumentiert werden.

Für folgende Anzeigen besteht eine katastermäßige Dokumentationspflicht nach § 23 ErsatzbaustoffV:

- Voranzeige gemäß § 22 Absatz 1 ErsatzbaustoffV in Verbindung mit dem Muster nach Anlage 8 für Ersatzbaustoffe mit Mindesteinbaumengen sowie RC-3, BM-F3 und BG-F3 ab einem Gesamtvolumen von 250 m³
- Anzeige gemäß § 22 Absatz 2 ErsatzbaustoffV in Verbindung mit dem Muster in Anlage 8 für die Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe (ausgenommen BM-0, BG-0 SKG, GS-0 sowie Gemische aus diesen) in festgesetzten Wasserschutzgebieten oder Heilquellenschutzgebieten
- Abschlussanzeige gemäß § 22 Absatz 4 ErsatzbaustoffV in Verbindung mit dem Muster nach Anlage 8 bei Vorhaben, für die eine Voranzeige gemäß § 22 Absatz 1 oder 2 ErsatzbaustoffV erforderlich ist
- Mitteilung nach § 22 Absatz 6 ErsatzbaustoffV über den Zeitpunkt des Rückbaus technischer Bauwerke, in denen anzeigepflichtige



mineralische Ersatzbaustoffe nach § 22 Absatz 1 ErsatzbaustoffV verbaut sind, nach Ende der bestimmungsmäßigen Nutzung des technischen Bauwerkes.

In der Neuregelung der ZustVU ist beabsichtigt, die Zuständigkeit zur Dokumentation anzeigepflichtiger mineralischer Ersatzbaustoffe in einem Kataster nach § 23 ErsatzbaustoffV den jeweils örtlich zuständigen Kreisen und kreisfreien Städten als untere Umweltschutzbehörden zuzuweisen.

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach § 22 Absätze 1, 2 und 4 ErsatzbaustoffV sowie von Mitteilungen nach § 22 Absatz 6 ErsatzbaustoffV sollen entsprechend der Grundzuständigkeit nach § 1 Absatz 3 ZustVU die Kreise und kreisfreien Städte als untere Umweltschutzbehörde sowie im Fall von Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 ZustVU nach der Zuständigkeitsregelung des § 2 Absatz 1 ZustVU die Bezirksregierungen als obere Umweltschutzbehörden zuständig sein.

Hieraus folgt beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, die Anlagen nach § 2 Absatz 1 ZustVU betreffen, eine abweichende behördliche Zuständigkeit im Hinblick auf die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen sowie von Mitteilungen nach § 22 Absatz 6 ErsatzbaustoffV und die Dokumentation dieser Nachweise in einem Kataster nach § 23 ErsatzbaustoffV.

Ich bitte daher die Bezirksregierungen, die ab 1. August 2023 entsprechend in ihrer Zuständigkeit entgegengenommenen und bearbeiteten Anzeigen nach § 22 Absätze 1, 2 und 4 ErsatzbaustoffV und Mitteilungen nach § 22 Absatz 6 Ersatzbaustoff an die jeweils örtlich zuständigen Kreise und kreisfreien Städte weiterzuleiten. Die Weiterleitung der entsprechenden Anzeigen und Mitteilungen bitte ich in einem für die Katasterführung nach § 23 ErsatzbaustoffV landesweit vorgegebenem elektronischen Format vorzunehmen.

Auf der Homepage des MUNV³ ist bis zur Verfügbarkeit einer neuen bundesweiten Internetanwendung für das Ersatzbaustoffkataster ein Excel-Tool bereitgestellt, dass

³ <https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/abfall-und-kreislaufwirtschaft/gewerbeabfall>



- die Definition der Datenfelder und Datenarten (Vorgabe für eine XML-Schnittstelle) gemäß Musterformular Anlage 8,
- ein Eingabeformular für die Verwender gemäß Musterformular Anlage 8 und
- eine Excel-Tabelle für die Zusammenfassung und Speicherung der Datensätze (Kataster).

enthält.

9. Erhebung von Verwaltungsgebühren

Bis zur kommenden Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist ein vorläufiger Vorschlag zur landeseinheitlichen Erhebung von Verwaltungsgebühren für Verwaltungsleistungen (Arbeitsstand Juli 2023) **als Anlage 6** beigefügt.

10. erste Novelle der Ersatzbaustoffverordnung

Die Verordnung zur ersten Änderung der Ersatzbaustoffverordnung wurde am 18. Juli 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 186) veröffentlicht. **Somit treten zum 1. August 2023 auch die Änderungen zur ErsatzbaustoffV in Kraft.**

Zur Arbeitserleichterung ist als **Anlage 7** eine Lesefassung der ErsatzbaustoffV beigefügt, in welcher die Änderungen durch die erste Änderungsverordnung sichtbar sind.

11. Berichte

Abschließend weise ich nochmals auf die v.g. Berichtspflichten zum Ergebnis der Überprüfungen der Umsetzung der Güteüberwachung bei der Herstellung von Ersatzbaustoffen (Nr. 3 dieses Erlasses) **bis zum 30. Juni 2024** und zur Übermittlung von Funktionspostfächern (Nr. 6 dieses Erlasses) **bis zum 31. August 2023** hin.

Darüber hinaus bitte ich mir bis zum 30. Juni 2024 über Vollzugserfahrungen bei der Umsetzung der ErsatzbaustoffV zu berichten.

Die Bezirksregierungen bitte ich um Weiterleitung des Erlasses an die unteren Umweltschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte in ihren jeweiligen Regierungsbezirken.

Der Erlass gilt zunächst bis zum 31.12.2024 und wird bei Bedarf fortgeschrieben oder verlängert.

gez. Umlauf-Schülke